

Magistratsvorlage: IV/7/2016
Bremerhaven Stipendium Gartenstr. 5 – 7
Ausnahmegenehmigung nach Art. 132a LV

Die Stadtkämmerei nimmt wie folgt Stellung:

Aus den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven 2016 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) ist folgendes zu entnehmen:

Sinn und Zweck dieser Ermächtigung - auf die Stadt Bremerhaven übertragen - ist es, dem Magistrat Ausgaben zur Weiterführung wichtiger und dringlicher Aufgaben, die unerlässlich sind, zu ermöglichen.

Grundsätzlich nicht zulässig im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind z. B.

- Ausgaben, die erstmals in den Vorentwurf des Haushaltsplanes 2016 eingestellt werden und die nicht der Abdeckung erteilter Verpflichtungsermächtigungen dienen,
- Maßnahmen/Programme, die nicht zur Bestandserhaltung notwendig sind, sondern der Erweiterung dienen, ohne bereits durch einen vorangegangenen Haushaltsplan beschlossen zu sein oder auf rechtlichen Verpflichtungen zu beruhen,“

Nach Punkt 3.3 können neue Projektförderungen nicht bewilligt werden.

Der Magistrat kann nach den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven hiervon Ausnahmen beschließen.

Aus finanzieller Sicht sind folgende Anmerkungen zu machen:

Der Magistrat hat mit dem Eckwertebeschluss zur Kenntnis genommen, dass die globalen Konsolidierungsminderausgaben (2016: -36.527.320 €, 2017: -43.268.580 €) bis spätestens zur Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Doppelhaushalt 2016/2017 am 09.06.2016 aufzulösen sind. Diese globalen Konsolidierungsminderausgaben sind noch nicht aufgelöst. Inzwischen liegen der Stadtkämmerei die ersten Teilentwürfe vor, in denen die Ämter zusätzlich Veränderungsbedarfe anmelden. Die Deckung dieser Bedarfe steht noch aus.

Insgesamt handelt es sich um einen zweistelligen Millionenbetrag, der noch finanziert werden muss.

Für das Bremerhaven Stipendium im Atelier Gartenstraße soll ein Zuwendungsbescheid in Höhe von insgesamt € 9.500 erlassen werden. Es handelt sich hierbei ausschließlich um kommunale Mittel.

Im Auftrag

gez. Jürgens

Jürgens